

STEPHAN MAYER  
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
INNENPOLITISCHER SPRECHER



CDU/CSU Fraktion im  
Deutschen Bundestag

Innenausschuss  
A-Drs. 18(4)510

BURKHARD LISCHKA  
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES  
INNENPOLITISCHER SPRECHER



SPD  
BUNDESTAGS  
FRAKTION

An den Vorsitzenden des Innenausschusses  
Herrn Ansgar Heveling MdB

Per E-Mail: INNENAUSSCHUSS@BUNDESTAG.DE

<b>Innenausschuss</b>		(3563)
Eingang mit	Anl. am	17.2.2016
1. Vors. m.d.B. um	<u>Kenntnisnahme/Rücksprache</u>	
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben	an Abg. BE, Obl. Sekr.	
an	_____	
3. Wv	_____	
4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI)	_____	

Berlin, den 17.2.2016

*Handwritten signature*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

den anliegenden Änderungsantrag zu dem

„Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“, BT-Drucksache 18/...

übersenden wir mit der Bitte, diesen vorbehaltlich der Überweisung an den Innenausschuss, zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung des nächsten Innenausschusses zu setzen, auch damit dieser Änderungsantrag Gegenstand der für den 22.2.2016 geplanten Anhörung wird, die noch zu beschließen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Mayer MdB

Burkhard Lischka MdB

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.CDUCSU.DE  
BÜROANSCHRIFT WILHELMSTRASSE 60 10117 BERLIN  
TELEFON (030) 227-74932 TELEFAX (030) 227-76781 E-MAIL STEPHAN.MAYER@BUNDESTAG.DE

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.SPDFRAKTION.DE  
BÜROANSCHRIFT JAKOB-KAISER-HAUS 10117 BERLIN  
TELEFON (030) 227-71908 TELEFAX (030) 227-76908 E-MAIL BURKHARD.LISCHKA@BUNDESTAG.DE

17. Februar 2016

**Änderungsantrag  
der Fraktionen CDU/CSU und SPD  
im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 18/... –

**Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/... mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

2. Nach § 8 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen haben in Strafsachen gegen den Betroffenen das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten über die:

1. Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist,
2. Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist, und
3. Erledigung eines Strafverfahrens

- a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren,
- b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist, oder
- c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unter-  
richtung nach Nummer 1 oder 2.“

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1 (Artikel 2 Nummer 2)**

Das Bundesamt kann die in § 60 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes enthaltenen Ausschlussgründe nur anwenden, wenn es über die entsprechenden Informationen verfügt. Hierzu sollen die Strafverfolgungsbehörden dem Bundesamt unmittelbar von sich aus entsprechende Mitteilungen machen. Durch die Unterrichtungsverpflichtung der Strafverfolgungsbehörden kann sichergestellt werden, dass dem Bundesamt die Ausschlussgründe nach § 60 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes nicht über längere Zeit unbekannt bleiben. Die Übermittlungspflicht soll mit Erhebung der öffentlichen Klage einsetzen. Das Bundesamt kann in diesen Fällen bei einer sich abzeichnenden Ablehnung des Asylantrags prioritär über den Asylantrag entscheiden. Im Falle einer sich abzeichnenden Anerkennung des Asylsuchenden als Flüchtling kann das Bundesamt die Entscheidung über den Asylantrag zurückstellen, bis Klarheit über den möglichen Ausschlussstatbestand besteht.

### **Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummern 3 bis 6)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.